

Bundessozialgericht

Az.: 10. RV. 811/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet

am 13. Dez. 1966

Reg. Obersekretär

Schriftführer

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember
1966 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,	
Bundessozialrichter	R e u t e r	und
Bundessozialrichterin	V o l l n b e r g	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom
6. August 1963 aufgehoben und die Sache zur
erneuten Entscheidung an dieses Gericht zurück-
verwiesen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen
Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbe-
halten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Dem Kläger waren verschiedene Gesundheitsstörungen, darunter "Schußbruch linker Unterschenkel mit geringer Behinderung" als Schädigungsfolgen anerkannt, Leistungen jedoch versagt worden, weil die schädigungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) weniger als 25 v.H. betrug. Ein im April 1957 gestellter Antrag auf Rente wegen Verschlimmerung seiner Beschwerden am linken Fuß wurde nach Einholung ärztlicher Gutachten mit Bescheid vom 8. Januar 1958 abgelehnt, weil die Veränderungen im linken Fußgelenk nicht auf Einwirkungen des Krieges, sondern auf einen Fersenbeinbruch im Mai 1957 zurückzuführen seien. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) Würzburg verurteilte den Beklagten jedoch zur Zahlung einer Rente nach einer MdE um 25 v.H.. Es stützte sich auf das Gutachten der Chirurgischen Klinik der Universität Würzburg und das von dieser zusätzlich eingeholte Gutachten der Neurologischen Klinik. In dem chirurgischen Gutachten war ausgeführt, es bestünden Paraesthesien, die auf eine partielle Läsion des Nervus fibularis und tibialis hindeuteten; trotz des Unfalls im Mai 1957 seien die Muskelabmagerung des linken Beines, die Paraesthesien der linken Fußsohle, die Beinverkürzung und die Einschränkung der Beweglichkeit des Fußgelenkes mit dem Schußbruch in Verbindung zu bringen; insoweit liege eine wesentliche Änderung vor und einschließlich der im neurologischen Gutachten festgestellten schädigungsbedingten MdE um 15 v.H. betrage die durch Schädigungsfolgen verursachte MdE insgesamt 30 v.H. Die ärztlichen Sachverständigen der Neurologischen Klinik hatten dargelegt, eine Durchtrennung des Nervus fibularis und des Nervus tibialis liege nicht vor; es bestünden aber kausalgiforme Beschwerden und der Schmerzzustand beruhe auf einem persistierenden Reiz auf die Unterschenkelnerven, der durch Narbenzüge und Knochensplitter hervorgerufen werde, so daß neurologisch eine schädigungsbedingte MdE um 15 v.H. für gerechtfertigt erachtet werde.

- 3 -



- 3 -

Mit Urteil vom 6. August 1963 hat das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat eine wesentliche Verschlimmerung hauptsächlich mit der Begründung verneint, daß das der gegenteiligen Feststellung des SG zugrunde gelegte Gutachten der Chirurgischen Klinik der Universität Würzburg nicht schlüssig begründet sei, weil die in diesem Gutachten angenommene Schädigung (Läsion) des Nervus fibularis und des Nervus tibialis nicht bestehe, wie aus dem neurologischen Gutachten hervorgehe, das eine Durchtrennung dieser Nerven verneint habe. Außerdem sei das Gutachten der Chirurgischen Klinik auch nicht auf die Frage eingegangen, warum die übrigen Veränderungen des linken Beines als Schädigungsfolgen zu betrachten seien, obwohl nach seinen Ausführungen dieses auch durch den Unfall im Jahre 1957 geschädigt worden sei. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die in dem chirurgischen Gutachten auf die Verwundung zurückgeführten Veränderungen weder bei der Begutachtung im Juli 1950 noch bei den Untersuchungen durch Dr. W. in den Jahren 1952 und 1954 bestanden hätten und vom Kläger auch erst nach seinem Unfall im Mai 1957 vorgebracht worden seien. Dr. D. habe dagegen nur eine MdE um 20 v.H. angenommen. In Übereinstimmung mit den Beurteilungen des Dr. H. und des Versorgungsärztlichen Dienstes seien daher die Veränderungen am linken Bein als Folgen des Unfalls im Jahre 1957, aber nicht als eine Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen zu betrachten. Die Revision wurde nicht zugelassen.

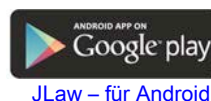
Gegen das am 22. August 1963 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 17. September 1963, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 18. September 1963, Revision eingelegt.

Er beantragt,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

das Urteil des Bayerischen LSG vom 6. August 1963 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Würzburg vom 27. Februar 1961 zurückzuweisen;

hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

In der Revisionsbegründung vom 14. Oktober 1963, beim BSG eingegangen am 16. Oktober 1963, rügt der Kläger vor allem eine Verletzung des Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Er ist der Auffassung, das LSG habe die in seinem Urteil dargelegten Ausführungen des chirurgischen und des neurologischen Gutachtens insofern verfahrensrechtlich nicht einwandfrei gewürdigt, als es die in dem ersten Gutachten angenommene Schädigung (Läsion) des Nervus fibularis und des Nervus tibialis mit einer Durchtrennung dieser Nerven gleichgesetzt und übersehen habe, daß eine Schädigung auch ohne Durchtrennung dieser Nerven vorliegen könne. Damit habe das LSG gegen die Grundsätze der freien Beweiswürdigung, vor allem gegen allgemeine Erfahrungssätze und Denkgesetze verstoßen.

Ferner rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG die ärztlichen Sachverständigen der Chirurgischen Klinik der Universität nochmals hätte hören müssen, wenn es, wie auf Seite 9 seines Urteils dargelegt, eine nähere Erörterung der an dieser Stelle bezeichneten Umstände für erforderlich und das Gutachten im ganzen nicht für schlüssig gehalten habe.

Schließlich hält der Kläger die Revision auch nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG für statthaft, weil das LSG aus den angeführten Gründen den ursächlichen Zusammenhang nicht hätte ablehnen dürfen.

- 5 -



Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Da sie vom LSG aber nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen worden ist, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs der behaupteten Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Der Kläger hat als wesentliche Verfahrensmängel Verstöße gegen die §§ 128 und 103 SGG gerügt und die Statthaftigkeit der Revision außerdem auf § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG gestützt. Soweit Verfahrensrügen erhoben werden, genügt es, wenn eine dieser Rügen durchgreift; auf weitere Verfahrensrügen braucht dann nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122).

Der Kläger wendet sich vor allem gegen die Beweiswürdigung, soweit das LSG die neuerlichen Beschwerden im linken Bein nicht als eine mit dem anerkannten Schußbruch zusammenhängende Schädigung betrachtet und eine Verschlimmerung mit einer höheren Bewertung der MdE abgelehnt hat. Er bringt dazu vor, das LSG habe das für die gegenteilige Feststellung des SG maßgebliche Gutachten der Chirurgischen Klinik der Universität Würzburg deshalb als nicht schlüssig angesehen, weil die Gutachter eine Schädigung (Läsion) des Nervus fibularis und des Nervus tibialis angenommen haben, eine solche Schädigung aber nicht bestehe, da nach den Ausführungen des neurologischen Gutachtens eine Durchtrennung der erwähnten Nerven nicht stattgefunden habe. Aus dieser



- 6 -

Feststellung könne aber nicht geschlossen werden, daß die in dem chirurgischen Gutachten angenommene Schädigung (Läsion) des Nervus fibularis und des Nervus tibialis nicht bestehe, die auch ohne eine Durchtrennung der Nerven vorliegen könne. Insoweit habe das LSG dem neurologischen Gutachten eine mit dessen Wortlaut nicht vereinbare Erklärung entnommen und die Beweise infolgedessen verfahrensrechtlich nicht einwandfrei gewürdigt. Diese vornehmlich auf eine Verletzung des § 128 SGG gerichtete Rüge ist auch gerechtfertigt.

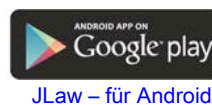
Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung und hat in seinem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Verfahrensrechtlich fehlerhaft ist die Beweiswürdigung nur dann, wenn das Gericht die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat (BSG 2, 236). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es einem ärztlichen Gutachten eine Erklärung entnimmt, die mit seinem Wortlaut nicht vereinbar ist und infolge einer irrigen Auslegung des Inhalts der Erklärung zu unrichtigen Schlußfolgerungen gelangt (vgl. BSG in SozR SGG § 128 Nr. 12).

Soweit das LSG die in dem Gutachten der Chirurgischen Klinik der Universität Würzburg angenommene Schädigung (Läsion) des Nervus fibularis und des Nervus tibialis verneint und diese Feststellung auf das Gutachten der Neurologischen Klinik der Universität Würzburg gestützt hat, hat es dieses Gutachten ersichtlich in einer seinem Inhalt widersprechenden Weise ausgelegt. Dem LSG haben zwei Gutachten vorgelegen. In dem Gutachten der Chirurgischen Klinik ist ausgeführt, daß Paraesthesien bestehen, die auf eine partielle Läsion des Nervus fibularis und des Nervus tibialis hindeuten, mit dem als Schädigungsfolge anerkannten Schußbruch am linken

7 -



Bein in Verbindung stünden und als wesentliche Verschlimmerung zu betrachten seien, so daß durch Schädigungsfolgen eine MdE um insgesamt 30 v.H. verursacht werde. In dem Gutachten der Neurologischen Universitätsklinik Würzburg ist dargelegt, eine Durchtrennung der erwähnten Nerven liege nicht vor, es bestehe aber eine Überempfindlichkeit der Haut mit durch Druck auslösbaren Paraesthesien, die als kausalgiforme Beschwerden anzusehen seien, und ein schmerzhafter Zustand infolge eines durch Narbenzüge und Knochensplitter hervorgerufenen dauernden Reizes auf die Unterschenkelnerven, wofür neurologisch eine schädigungsbedingte MdE um 15 v.H. in Betracht komme. Bei der Würdigung dieser Gutachten glaubte das LSG, die in dem chirurgischen Gutachten angenommene Schädigung (Läsion) des Nervus fibularis und des Nervus tibialis allein deshalb als nicht vorhanden bezeichnen zu können, weil in dem neurologischen Gutachten eine Durchtrennung dieser Nerven verneint worden war. Die in diesem Gutachten erwähnte Tatsache, daß eine Durchtrennung des Nervus fibularis und des Nervus tibialis nicht stattgefunden habe, berechtigte das LSG aber nicht zu dem Schluß, daß die in dem chirurgischen Gutachten angenommene Schädigung (Läsion) nicht bestehe. Insoweit hat das LSG das neurologische Gutachten mißverstanden und ihm Bekundungen unterstellt, die nicht darin zum Ausdruck gekommen sind. Die Bekundung, daß eine Durchtrennung der Nerven nicht bestehe, kann nicht so verstanden werden, daß die neurologischen Sachverständigen eine Schädigung (Läsion) der Nerven und mit dem Schußbruch zusammenhängende Nervenstörungen im linken Bein überhaupt hätten verneinen wollen. Dies ist begrifflich und logisch schon deshalb nicht möglich, weil die als Läsion gekennzeichnete Schädigung weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach mit einer Durchtrennung der Nerven gleichzusetzen ist und nur bedeutet, daß durch die Verwundung des linken Beines auch die Nerven im linken Unterschenkel in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Eine



solche Schädigung kann auf Grund des Gutachtens der neurologischen Sachverständigen um so weniger in Abrede gestellt werden, als diese trotz der von ihnen verneinten Durchtrennung der erwähnten Nerven durch Druck auslösbare Paraesthesien in Form kausalgähnlicher Beschwerden und einen auf einen dauernden, durch Narbenzüge und Knochensplitter hervorgerufenen Reiz auf die Unterschenkelnerven zurückzuführenden schmerzhaften Zustand mit einer neurologischerseits um 15 v.H. zu bewertenden schädigungsbedingten MdE festgestellt haben. Diese Tatsachen schließen die in dem chirurgischen Gutachten festgestellte Läsion keineswegs aus, wobei zu berücksichtigen ist, daß kausalgiforme Beschwerden durch eine Nervenstörung verursacht werden (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch) und daß auch die neurologischen Sachverständigen ausdrücklich eine durch Folgen der Verwundung - Narbenzüge und Knochensplitter - hervorgerufene Störung der Unterschenkelnerven festgestellt haben. Dazu kommt, daß sie für diese Beschwerden in neurologischer Hinsicht eine schädigungsbedingte MdE um 15 v.H. angenommen haben, die die Gutachter der Chirurgischen Klinik bei der Gesamtbewertung der durch Schädigungsfolgen verursachten MdE ausdrücklich berücksichtigt haben. Unter diesen Umständen kann nicht zweifelhaft sein, daß die neurologischen Sachverständigen, wenn auch keine Durchtrennung, so doch eine versorgungsrechtlich erhebliche Schädigung der erwähnten Nerven für gegeben erachtet haben. Das LSG hat somit die in dem chirurgischen Gutachten festgestellte Schädigung (Läsion) der Nerven durch das neurologische Gutachten nicht als widerlegt ansehen können und es hat diesem Gutachten insoweit eine Erklärung entnommen, die nicht darin enthalten ist. Seine Beweiswürdigung verstößt somit gegen § 128 SGG. Die Rüge einer Verletzung dieser Verfahrensvorschrift ist daher gerechtfertigt. Die Revision ist auch schon aus diesem Grunde statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, ohne daß auf die weiteren Verfahrensrügen und auf die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG eingegangen zu werden braucht.



- 9 -

Die sonach zulässige Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem gerügten wesentlichen Verfahrensmangel; es ist möglich, daß das LSG bei verfahrensrechtlich einwandfreier Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens eine andere Entscheidung getroffen hätte. Das Urteil mußte daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden. In der Sache selbst konnte der Senat nicht entscheiden, weil verfahrensrechtlich einwandfreie Feststellungen nicht vorliegen. Die Sache war daher zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)